

## Einführung der Erwerbsminderungsrenten war Enteignung

Bis Ende 2000 konnten erwerbsgeminderte Angehörige der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Bedingungen eine **Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit** erhalten. Eine **Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 2/3 der Vollrente** stand ihnen zu, wenn sie ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben konnten und eine Verweisung auf eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr in Betracht kam.

Mit dem **Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**, das am 01.01.2001 in Kraft getreten ist, wurden die gesetzlichen Vorschriften, die den Anspruch regeln, neu gefasst. Die Begriffe **Erwerbsunfähigkeit** und **Berufsunfähigkeit** wurden vollständig gestrichen. Weggefallen ist auch der bisherige **Berufsschutz**. An dessen Stelle sind eine **Rente wegen teilweiser oder vollständiger Erwerbsminderung** und eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsfähigkeit bei Berufsunfähigkeit** getreten.

Eine **teilweise Erwerbsminderung** liegt vor, wenn der Antragsteller auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch drei bis unter sechs Stunden leichte Arbeiten täglich verrichten kann. Da gemäß eines Urteils des Bundessozialgerichts der **Teilzeit-Arbeitsmarkt als verschlossen** angesehen werden muss, erhalten so beurteilte Antragsteller derzeit die **volle Erwerbsminderungsrente**. Eine **vollständige Erwerbsminderung** ist dann gegeben, wenn die Erwerbsfähigkeit derart eingeschränkt ist, dass auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt leichte Arbeiten nur noch weniger als drei Stunden täglich geleistet werden können. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen gibt es derzeit **volle Erwerbsminderungsrenten bei verschlossenem bzw. ohne verschlossenem Teilzeit-Arbeitsmarkt**.

Unabhängig von diesen quantitativen Grenzen können aber auch bestimmte **qualitative Einschränkungen** zur vollen Erwerbsminderungsrente führen, selbst dann, wenn bei Beachtung dieser Einschränkungen noch ein Leistungsvermögen von über sechs Stunden vorliegt. Zu diesen Einschränkungen gehören z. B. die so genannte **aufgehobene Wegefähigkeit**, d. h. die Fähigkeit, einen Arbeitsplatz überhaupt erreichen zu können, und die **Summe vieler ungewöhnlicher Einschränkungen** wie etwa die Notwendigkeit betriebsunüblicher Pausen. Auch wenn die Erwerbstätigkeit **nicht mehr regelmäßig** ausgeübt werden kann, liegt ebenfalls eine volle Erwerbsminderung vor.

Ein Sonderfall ist die **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit**. Diese **Sonderregelung** gilt nur für die **vor dem 02.01.1961** geborenen Versicherten, d. h. für diejenigen, die heute älter als 54 Jahre sind. Diese genießen weiterhin auf der Grundlage ihrer beruflichen Qualifikation Berufsschutz. Zu beachten ist allerdings, dass auch für diesen Personenkreis die alte Berufsunfähigkeitsrente (2/3 der Vollrente) entfallen ist. Wer gemäß dieser Sonderregelung als berufsunfähig beurteilt wird, erhält nur die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit **in Höhe nur einer halben Vollrente**. Für die

**nach dem 02.01.1961 geborenen Versicherten** ist der Berufschutz vollständig entfallen.

Im Gegensatz zu den bis Ende 2000 gültigen gesetzlichen Bestimmungen stellen die neuen Bestimmungen einerseits **höhere Anforderungen** an die erforderliche Minderung des beruflichen Leistungsvermögens bei Erwerbsminderungsrenten. Andererseits erhielt vor 2001 jeder Versicherte eine Berufsunfähigkeitsrente, sofern ein Berufsschutz vorlag. Diese Bedingungen waren bereits erfüllt, wenn der Versicherte nicht mehr imstande war, die erlernte Berufstätigkeit oder eine zumutbare Verweisungstätigkeit auszuführen. Seit 2001 kann ein Antragsteller auf jede Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, wobei ein sozialer Abstieg ist im Unterschied zu der früheren Regelung in Kauf genommen werden muss. Wenn z. B. ein Facharbeiter (ab dem Geburtsjahr 1961) noch als angelernter Verpacker für mindestens sechs Stunden täglich leichte Arbeiten verrichten kann, ist er nach den heute gültigen Bestimmungen in keiner Weise erwerbsgemindert. Weiterhin muss im Normalfall vom Rentenversicherungsträger keine konkrete Verweisungstätigkeit mehr benannt werden. Es reicht aus, wenn dargestellt wird, unter welchen Voraussetzungen eine Beschäftigung, z. B. leichte Arbeiten in vorwiegend sitzender Position, möglich wäre. Eine konkrete Verweisungstätigkeit muss nur benannt werden, wenn außergewöhnliche Einschränkungen vorliegen.

Darüber hinaus wird im Normalfall nur eine **Zeitrente** gewährt, die bis zu drei Jahre befristet sein kann. Eine **Rente auf Dauer** kommt nur in Betracht, wenn eine Besserung des Leistungsvermögens unwahrscheinlich ist. **Renten wegen verschlossenem Teilzeit-Arbeitsmarkt** sind immer Zeitrenten. Außerdem werden bei Erwerbsminderungsrenten vor dem 63. Lebensjahr Abschläge bis 10,8 Prozent abgezogen, obwohl dadurch **keine steuernde Wirkung** zu erzielen ist. Man kann davon ausgehen, dass ca. 1,5 Millionen Versicherte derzeit Erwerbsminderungsrenten in einer Höhe von ca. 600- 650 € beziehen.

### **Schlussfolgerungen**

Älteren Patienten der gesetzlichen Rentenversicherung mit gesundheitlichen Einschränkungen, die arbeitslos sind bzw. deren Arbeitsplatz gefährdet ist, wird von ihren Ärzten häufig empfohlen, eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Vielen Ärzten ist bei diesem gut gemeinten Vorschlag jedoch nicht klar, welche **hohen Anforderungen** an die erforderliche Minderung des beruflichen Leistungsvermögens bei Erwerbsminderungsrenten seit dem 01.01.2001 gestellt werden. Deshalb sind bei vielen Anträgen **Frustrationen** vorprogrammiert.

Aus meinen Ausführungen ergibt sich, dass die 2001 erfolgte Rentenreform mit der Einführung der Erwerbsminderungsrenten anstelle der früheren Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrenten zu einem Abbau von sozialen Rechten für große Teile der Bevölkerung geführt hat. Man kann auch sagen, dass es sich um eine groß angelegte **Enteignung im Bereich der Daseinsfürsorge** gehandelt hat. Diese konnte nur deshalb ohne große Widerstände durchgesetzt werden, weil die Gesetze unter Leitung

eines sozialdemokratischen Ministers (Walter Riester) erarbeitet und von der damaligen rot-grünen Koalition beschlossen wurden.

Seit Jahren wird von den Sozialverbänden und Gewerkschaften eine **gesetzliche Neuorientierung bei Erwerbsminderungsrenten** vorgeschlagen. Ein wichtiger Punkt ist zweifellos, dass ältere Versicherte, die nur noch leichte Arbeiten sechs Stunden und mehr täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten können, bei denen vielfältige Einschränkungen bestehen und denen in einer angemessenen Frist kein ihrem Leistungsvermögen entsprechender konkret vorhandener Arbeitsplatz nachgewiesen werden kann, einen **erleichterten Zugang** zur Erwerbsminderungsrente erhalten sollten. Außerdem wird die **Abschaffung der Abschläge** durch z. B. Verlängerung der Zurechnungszeiten, wie das bei Arbeitsunfällen und Kriegsopfern der Fall ist, und die **Wiedereinführung der Berufsunfähigkeitsrente**, wie sie vor 2001 bestanden hat, vorgeschlagen.

Der Versicherungswissenschaftler **Prof. Hans-Peter Schwintowski** hat kürzlich in einer Sendung bei Report Mainz und in einem Interview, das auf den Nachdenkseiten veröffentlicht wurde, die Meinung vertreten, dass die Streichung der Absicherung gegen Berufsunfähigkeit unter Walter Riester ein **Verfassungsbruch** gewesen sei. Er schlägt deshalb eine **Verfassungsbeschwerde** vor.

(Näheres dazu unter der Rubrik „seniorenauftand.de/news“)

**Autor:**

Prof. Dr. med. Klaus-Dieter Kolenda

E-Mail: klaus-dieter.kolenda@gmx.de